

## **AVS-Normalhakenfonds - Richtlinien**

### **Ziel**

- 1) Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Förderung alpinistischer Tätigkeit im Sinne des Leitbildes des Alpenvereins Südtirol (AVS) sowie der Eigenverantwortung beim Klettern in alpinen Kletterrouten.
- 2) Die Förderung umfasst einen finanziellen Beitrag für Normalhaken.

### **Ausmaß der Förderung**

- 3) Die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Förderung (max. 500 €) und den Anteil der Förderung (max. 80%) bzw. die Anzahl der Normalhaken wird vom AVS-Fachbeirat Alpin im Rahmen der vorgesehenen Mittel gefällt und genehmigt.
- 4) Der Antragsteller übernimmt mind. 20% Kostenanteil.
- 5) Es wird ein eigener Normalhakenfonds eingerichtet, der jährlich mit einem vom AVS-Fachbeirat Alpin und der AVS-Landesleitung genehmigten Beitrag gefüllt wird. Falls der AVS-Normalhakenfonds ausgeschöpft ist, können erst im Folgejahr weitere Förderbeiträge ausbezahlt werden.

### **Gesuchstellung**

- 6) Der Antragsteller hat einen schriftlichen Antrag an den AVS-Fachbeirat Alpin zu richten. Darin ist Anzahl und Ort der Verwendung benötigter Normalhaken darzulegen.
- 7) Ein Antrag kann jederzeit an den AVS-Fachbeirat Alpin gerichtet werden.
- 8) Der Antragsteller muss AVS-Mitglied sein.

### **Abwicklung**

- 9) Die Anträge werden gereiht nach Eingangsdatum behandelt.
- 10) Der Antragsteller wird schriftlich über das Ausmaß der effektiven Förderung verständigt.
- 11) Der Antragsteller entscheidet über Form und Art der benötigten Haken aus dem vom AVS angebotenen Hakensortiment.
- 12) Die Auswahl des angebotenen Hakensortiments obliegt ausschließlich dem AVS-Alpinreferat und erfolgt max. im Ausmaß der verfügbaren Mittel.
- 13) Die Beiträge beinhalten jeweils auch die MwSt.

Genehmigt durch die AVS-Landesleitung am 1. Dezember 2004